

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0200/09	18.06.2009
zum/zur		
F0075/09 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Bezeichnung		
Abriss von Gebäuden in der Brutzeit		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	30.06.2009	

zu 1.

Bezüglich der Wahrnehmung artenschutzrechtlicher Belange ist die untere Naturschutzbehörde in den letzten Jahren bereits vorsorgend tätig gewesen. So wurde im Rahmen von ABM-Projekten der Gesamtbestand an Schwalben und Mauerseglern in der Landeshauptstadt ermittelt. Im letzten Jahr haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde gezielt die bekannten Abrissobjekte im Rahmen des Stadtumbau Ost bezüglich des Vorhandenseins von Nestern gebäudebewohnender Tiere wie Mauersegler, Schwalben, Sperlinge usw. in Augenschein genommen. Bei Vorliegen der Abrissanzeige in der unteren Naturschutzbehörde werden diese vorhandenen Datenquellen benutzt, jedoch auch Kontrollen vor Ort durch die/ den jeweiligen Mitarbeiter(in) vorgenommen. Der Veranlasser des Abrisses wird bezüglich der artenschutzrechtlichen Problematik in Kenntnis gesetzt. Wie im o. g. Antrag formuliert, ist es gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (das sind z.B. alle heimischen Singvögel) nachzustellen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen oder zu zerstören. Gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden.

Ist das Vorhandensein von Niststätten ersichtlich, muss der Verursacher für deren Beseitigung generell eine artenschutzrechtliche Befreiung beantragen (auch während der Zeit, wenn die Nester nicht besetzt sind). Die artenschutzrechtliche Befreiung ist immer auf die Monate außerhalb der Brutperiode befristet. Der Abriss dieser Gebäude darf also nur während dieser Zeit erfolgen. Die Zuständigkeit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Befreiungen ist im Land Sachsen Anhalt durch einen Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt geregelt. So ist für die Erteilung artenschutzrechtlicher Befreiungen bezüglich Mehlschwalben die untere Naturschutzbehörde zuständig, für Rauchschnalben und Mauersegler ist dies die obere Naturschutzbehörde in Halle. Allerdings fordert die obere Naturschutzbehörde in Halle in diesen Fällen in der Regel die fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor Ort ein. Auch die Kontrolle der Auflagen wird in der Regel durch die untere Naturschutzbehörde vorgenommen.

Teil der Genehmigung ist auch die Auflage von Ersatzmaßnahmen. So werden Ersatzniststätten an geeigneten Orten geschaffen. Hier muss gesagt werden, dass in den zumeist zuständigen Wohnungsbaugesellschaften in den letzten Jahren eine Sensibilisierung hinsichtlich der Artenschutzproblematik stattgefunden hat. Mittlerweile wird durch die Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaften im Regelfall rechtzeitig auf das Vorhandensein von Nestern verwiesen und in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde nach Lösungswegen gesucht.

Hinweisen bezüglich ungenehmigter Zerstörung von Niststätten gehen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach. Liegt ein solcher Verstoß gegen den § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes vor, wird entweder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder im Falle von Wiederholungstätern oder Fachfirmen (die ja die Gesetzlichkeiten kennen müssen) der Fall zuständigkeitshalber an die Umweltpolizei weiter geleitet. Im letztgenannten Fall wird das Delikt als Straftat verfolgt.

Wie bereits dargestellt, können die Restriktionen bezüglich des Abrisses von Gebäuden nur dort auferlegt werden, wo das Vorhandensein von Niststätten bekannt ist. Hier ist auch die Mitarbeit der naturverbundenen Bürger gefragt, deren Hinweise auf das Vorhandensein von Niststätten in Abriss- oder Sanierungsobjekten in der unteren Naturschutzbehörde gern entgegengenommen werden.

zu 2.

Auch in Olven 1 wird nach dem im Punkt 1 beschriebenen Verfahren vorgegangen. Hier sind zumeist Mauersegler anzutreffen. Die Zuständigkeit für artenschutzrechtliche Befreiungen liegt also bei der oberen Naturschutzbehörde in Halle. Für die Häuser im Bruno-Taut-Ring 40-45 gibt es nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Befreiung. Für die Objekte 1-2d lag eine Befreiung vor, die bis zum 15.03.2009 befristet war. Der zuständige Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft wurde über die Verfristung informiert. Damit ist für die nächsten Wochen zunächst nur die innere Entkernung möglich.

Bezüglich einer artenschutzrechtlichen Befreiung für das bereits abgerissene Objekt St.-Josef-Straße 18a ist in der unteren Naturschutzbehörde nichts bekannt.

An den Gebäuden St.-Josef-Str. 19d-19g wurden die Niststätten von 5 Mauerseglern festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Befreiung wurde nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde noch nicht beantragt.

Für die vorgenannten Maßnahmen sind durch die hier zuständige Wohnungsbaugesellschaft „Post und Energie“ bereits im Vorgriff Ersatzniststätten am Gebäude Bruno-Taut-Ring 15 geschaffen worden.

Holger Platz